

3) Verordnung, die Bedeutung der Ausdrücke „Inland“ und „Inländer“ im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung betr., vom 8. September 1863.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hierdurch unter Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

Nachdem zwischen dem Fürstenthume Neuß J. L. und den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen ein Staatsvertrag wegen des Ausschusses Unseres Fürstenthums an das gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Eisenach zu Stande gekommen ist und in den sämtlichen vereinigten Staaten eine völlige Gleichheit in der Strafgesetzbuchung und im Strafverfahren besteht, so soll künftig überall, wo in dem diesseitigen Strafgesetzbuche vom 14. April 1852 und in der diesseitigen Strafprozeßordnung vom 28. April dieses Jahres Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden werden, der Ausdruck „Inland“ auf die Gesamtheit der zu dem Appellationsgerichte in Eisenach vereinigten Staaten bezogen und jeder Angehörige eines dieser Staaten als unter dem Ausdrucke „Inländer“ mit begriffen angesehen werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insegel.

So geschehen Schloß Schleiz, am 8. September 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Beulwitz.